

bis sechs mal jährlich geschehen. Bei kleineren Rauchabzügen wird in der Regel eine dreimalige, bei größeren oder stärker benutzten eine viermalige Reinigung genügen. Bei allen unter den Beteiligten entstehenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet zunächst die Orts-Polizei-Behörde. Derselben bleibt überlassen, wo es

erforderlich, das Gutachten Sachverständiger, insbesondere der Feuer-Schaus-Kommissionen, einzuholen, auch in so weit es ihr zweckmäßig erscheint, für die einzelnen Rauchabzüge die Zahl der alljährlich erforderlichen Reinigungen je nach der Beschaffenheit, dem Umfange der Benutzung u. s. w. ein für alle mal festzusetzen.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Hamm,

vom 13. März 1873.

§ 8. Es ist verboten, auf die Bürgersteige, Straßen und öffentlichen Plätze Flüssigkeiten und Unrat zu schütten, Nachtgeschirre auszulernen, Eis oder Scherben zc. zu werfen.

Unter dies Verbot fällt auch das Werfen mit alten Geschirren und Scherben an den Folterabenden.

Wer Geschirre auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, die Scherben sofort vollständig aufzusuchen und wegzuschaffen.

§ 9. Das Besudeln der Straßen und öffentlichen Plätze mit Menschenoth, jede sonstige Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, sowie der öffentlichen Privatgebäude, der Einfriedigungen und Umgebungen derselben ist untersagt.

§ 10. Das Reinigen der Abtritte darf nur zwischen 11 Uhr abends und 4 Uhr morgens vorgenommen werden. Wenn solches von der Straße her bewerkstelligt, oder wenn der Koth über die Straße geschafft wird, muß an der Stelle eine hell brennende Laterne ausgehängt werden.

Ferner muß der Koth, wenn derselbe aus der Stadt geschafft wird, in völlig verschlossenen Gefäßen transportiert, auch die Straße sogleich sorgfältig gereinigt werden durch den, der die Abfuhr bewirkt resp. bewirken läßt, widrigenfalls dies, abgesehen von der Strafe, auf Kosten des Verpflichteten geschieht.

Den Koth oder die ausgeleerten Flüssigkeiten durch die Straßenrinnen und die städtischen Aquädukte ablaufen zu lassen, ist unter allen Umständen verboten.

Mistjauche, sogen. Abte, darf nur in völlig verschlossenen Gefäßen und in der Zeit vom 1. October bis 1. April nur von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens transportiert werden.

§ 14. Verunreinigte Abgänge eines Gewerbebetriebs, insbesondere flüssige Abgänge aus Gerbereien und Färbereien, auf die Straße oder in die Straßenrinnen, städtischen Aquädukte, Stadtgräben und Flüsse ablaufen zu lassen, ist verboten.

§ 16. Das Sonnen und Ausklopfen der Möbel und Betten, sowie das Trocknen von Wäsche, Häuten und dergl. an und auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Wegen ist verboten.

§ 20. Die Fahrbahn der Straßen und öffentlichen Wege darf weder durch Fuhrwerk, Ackergeräte oder sonstige Gegenstände, noch durch Verrichtung von Arbeiten gesperrt, sondern muß stets frei und offen erhalten werden. Dasselbe gilt von den Bürgersteigen und den neben den Freitreppen belegenen Räumen.

§ 21. Es ist nicht gestattet, ohne polizeiliche Genehmigung ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße stehen zu lassen.

Im Fall der Gestattung müssen die Gestellbäume, Deichsel zc. niedergelassen, oder denselben eine Richtung gegeben werden, daß kein Vorübergehender sich daran beschädigen kann; auch sind die Fuhrwerke so aufzustellen, daß die Gefahr einer Beschädigung möglichst vermieden wird.

Außerdem muß in solchen Fällen vor Eintritt der Abenddämmerung eine hell brennende Laterne so angebracht werden, daß die aufgestellten Fuhrwerke von jedem Vorübergehenden, Reitenden oder Fahrenden gesehen werden.

§ 23. Die Benutzung der Straßen, öffentlichen Wege und Plätze zur vorübergehenden Lagerung von Gegenständen, sowie zu Verkaufsstellen außerhalb des Marktverkehrs darf nur mit besonderer Erlaubnis und nach der Anweisung der Orts-Polizei-Behörde stattfinden.

Hinsichtlich des Marktverkehrs verbleibt es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 24. Fuhrwerke einschließlich der Schiebkarren und Handwagen, Reiter und Viehtreiber müssen auf der Fahrbahn der Straßen bleiben und dürfen weder die für die Fußgänger bestimmten Bürgersteige, noch auch die öffentlichen nicht zum Straßentractus gehörigen Plätze, soweit dieselben nicht gepflastert sind, berühren.

§ 25. Fuhrwerke, welche sich auf der Straße begegnen, müssen einander nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

Wo nur ein Fuhrwerk fahren kann, muß dasjenige, welches zuerst an die enge Straßenecke gelangt, an einer das Vorbeifahren des andern gestattenden Stelle so lange warten, bis letzteres passiert ist.

Vor engen Straßenecken muß außerdem jeder Führer eines Fuhrwerks, bevor er in dieselben einfährt, sich durch die üblichen Zeichen davon überzeugen, daß die Passage frei ist.